

RS OGH 1977/1/27 2Ob239/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1977

Norm

ZPO §503 Z2 C2c

Rechtssatz

Hat das Erstgericht bezüglich des Unfallsherganges keine Beweiswürdigung angestellt und insoweit gegen § 272 ZPO verstoßen, war aber das Berufungsgericht der Auffassung, daß die vom Erstrichter nicht ausdrücklich angestellte, aber doch aus seinen Feststellungen hervorgehende Würdigung der aufgenommenen Beweise zutreffend sei, so hat das Berufungsgericht den Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht verletzt, weil es von den Feststellungen des Erstgerichtes nicht abgegangen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 239/76

Entscheidungstext OGH 27.01.1977 2 Ob 239/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0043017

Dokumentnummer

JJR_19770127_OGH0002_0020OB00239_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at